

Aktenzeichen: 5 AZR 508/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 1. Dezember 1982
- 5 AZR 508/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. März 1980
Düsseldorf - 3 Ca 106/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. August 1980
Düsseldorf - 5 Sa 472/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Rückzahlung einer Weihnachtszuwendung

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über Zuwendung
für Angestellte vom 17. Dezember 1973, abgeschlossen
zwischen der Bundesanstalt für Arbeit einerseits und
den Gewerkschaften ÖTV und DAG andererseits, § 1 Abs. 1
Ziff. 3 und 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 508/80

5 Sa 472/80 Düsseldorf

Verkündet am
1. Dezember 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. August 1980 - 5 Sa 472/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war ab 1. Juli 1977 als Aushilfsangestellter bei dem Arbeitsamt Düsseldorf beschäftigt. Der Arbeitsvertrag war zunächst bis zum 30. September 1977 befristet und wurde mehrfach, zuletzt bis zum 30. April 1980, verlängert. Vor den beiden letzten Verlängerungen erhielt der Beklagte ein bis auf die Daten wortgleiches Schreiben von der Klägerin, mit dem um Zustimmung zu der beabsichtigten befristeten Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gebeten wurde. Soweit es hier interessiert, hatten diese Schreiben folgenden Wortlaut:

"Sollten Sie während des Laufs des befristeten Arbeitsvertrages die Möglichkeit haben, eine Dauerbeschäftigung außerhalb des Arbeitsamtes aufnehmen zu können, bin ich nach wie vor bereit, die vertragliche Bindung jederzeit mit Ihnen zu lösen."

Auf das Arbeitsverhältnis fanden die Tarifverträge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) Anwendung.

Ende 1978 zahlte die Klägerin an den Beklagten die tarifliche Weihnachtssonderzuwendung in Höhe der Klageforderung.

§ 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 17. Dezember 1973 lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

"(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1.
2.
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet."

§ 1 Abs. 4 lautet wie folgt:

"(4) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt."

Mit Schreiben vom 15. März 1979 beantragte der Beklagte, "seinen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitsamt Düsseldorf zum



2. April 1979 (Montag) aufzuheben", da er zum 2. April 1979 einen Festvertrag von einer Krankenkasse erhalten könne. Mit Schreiben vom 20. März 1979 erwiderte der Direktor des Arbeitsamtes Düsseldorf, er könne der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 2. April 1979 aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen, sei jedoch bereit, mit dem Beklagten einen Auflösungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. März 1979 zu schließen; falls der Beklagte mit dieser Regelung einverstanden sei, solle er den dem Schreiben anliegenden Auflösungsvertrag unterschreiben und dessen Durchschrift an das Arbeitsamt Düsseldorf zurücksenden. Gleichzeitig verlangte der Direktor des Arbeitsamtes Düsseldorf die Rückzahlung der Weihnachtsgewährung 1978.

Am Montag, dem 2. April 1979, trat der Beklagte seinen Dienst bei der DAK an, mit der er bereits am 19. März 1979 für die Zeit ab 1. April 1979 einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte. Mit Schreiben vom 3. April 1979 teilten die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten der Klägerin mit, der Beklagte sei nur bereit, das Arbeitsverhältnis zum 2. April 1979 einvernehmlich aufzulösen; eine Auflösung zum 31. März 1979 komme nur in Betracht, wenn er die Weihnachtsgewährung 1978 nicht zurückzahlen brauche.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien sei zum 31. März 1979 einvernehmlich aufgelöst worden, da der Beklagte ihr entsprechendes Angebot durch die Aufnahme der Arbeit bei der DAK zumindest konkludent angenommen habe. Sie hat weiter vorgetragen, der Beklagte verhalte sich treuwidrig und setze sich mit seiner Auffassung, das Arbeitsverhältnis sei erst zum 2. April 1979 beendet worden, in Widerspruch zu seinem eigenen Handeln.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie
1.086,93 DM nebst 4 % Zinsen seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, das Arbeitsverhältnis sei nicht zum 31. März 1979 beendet worden. Er habe lediglich den Umstand



- 4 -

ausgenutzt, daß der 1. April 1979 auf einen Sonntag gefallen sei und er deshalb weder bei der Klägerin noch bei dem neuen Arbeitgeber habe arbeiten müssen. Dies sei jedoch nicht treuwidrig. Im übrigen habe sein unmittelbarer Vorgesetzter seine Kündigung "zum 2. April 1979" akzeptiert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung der Klägerin entsprochen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin kann von dem Beklagten nach § 1 Abs. 4 in Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 ZuwTV die Rückzahlung der ihm 1978 gewährten Weihnachtswendung verlangen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, ein Auflösungsvertrag sei zwischen den Parteien nicht abgeschlossen worden. Der Beklagte hat den Abschluß eines solchen Vertrages ausdrücklich zum 2. April 1979 angeboten. Dieses Angebot ist von der Klägerin nicht angenommen worden. Bei dieser Sachlage ist nichts ersichtlich, woraus eine Annahme des Gegenangebotes der Klägerin durch den Beklagten hergeleitet werden könnte, zumal es in direktem Gegensatz zu seinem Angebot stand.

Ebensowenig ist eine Annahme des Angebots des Beklagten in der von ihm behaupteten Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten bei Abgabe des Schreibens vom 15. März 1979 zu erblicken. Bei diesem handelte es sich um einen Gruppenleiter in der Leistungsabteilung, der zur Abgabe von für die Klägerin verbindlichen Erklärungen in Personalangelegenheiten nicht befugt war. Dies war auch dem Beklagten bewußt, was schon daraus folgt, daß er das Schreiben an den Direktor des Arbeitsamtes gerichtet hat.

2. Das Landesarbeitsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß ein Angestellter, will er die Weihnachtswendung behalten, über den 31. März des Folgejahres hinaus



mit dem Zuwendungsgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben muß. Das hat das Bundesarbeitsgericht bereits in zwei Entscheidungen zu insoweit gleichlautenden Tarifverträgen wie vorliegend entschieden (BAG 18, 217, 219 = AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 31. Januar 1979 - 5 AZR 551/77 - AP Nr. 101 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 1 der Gründe). Der Senat hat sich dabei für diese Auslegung der entsprechenden Bindungsklauseln insbesondere auf den allgemeinen Sprachgebrauch sowie den übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien berufen. An dieser Auslegung der Vorschrift ist auch für den vorliegenden Tarifvertrag festzuhalten. Er ist am 17. Dezember 1973 abgeschlossen worden. Die Entscheidung des Senats in BAG 18, 217, 219 ist dagegen bereits am 31. März 1966 ergangen. Sie war den Tarifvertragsparteien also bei Abschluß des Tarifvertrages bekannt. Sie kannten daher auch die Auslegung, die der Senat der fraglichen Bindungsklausel gab. Wenn sie gleichwohl an dieser Formulierung wortgleich festhielten, läßt dies allein den Schluß zu, daß auch die Rechtsfolge, wie sie sich aus der Auslegung des Senats ergibt, ihrem Willen entsprach. Der Beklagte kann die Weihnachtswendigung 1978 der Klägerin also nur dann behalten, wenn er willens und in der Lage ist, der Klägerin seine Arbeitskraft auch über den 31. März 1979 hinaus zur Verfügung zu stellen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Beklagte diese Voraussetzung nicht erfüllt hat. Nach dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien hat der Beklagte einen neuen Arbeitsvertrag zum 1. April 1979 abgeschlossen und seinen Dienst bei dem neuen Arbeitgeber am 2. April, dem ersten Arbeitstag nach Vertragsbeginn, angetreten. Daraus folgt aber, daß er weder tatsächlich noch rechtlich in der Lage war, der Klägerin über den 31. März 1979 hinaus zur Verfügung zu stehen und dies auch gar nicht wollte. Soweit die Revision sich darauf beruft, hier habe etwas anderes zu gelten, weil der 1. April ein Sonntag und damit arbeitsfrei gewesen sei, vermag dem der Senat nicht zu folgen. Für die Frage, ob der Angestellte dem Zuwendungsgeber über den 31. März des Folgejahres hinaus zur Verfügung steht, macht



- 6 -

es keinen Unterschied, ob der 1. April, aus welchen Gründen auch immer, bei dem alten oder neuen Arbeitgeber arbeitsfrei ist oder nicht. Entscheidend ist allein, ob die vertragliche Bindung zu dem neuen Arbeitgeber mit Ablauf des 31. März beginnt. Allein diese Grenzziehung entspricht Sinn und Zweck der Bindungsklausel in § 1 Abs. 1 Nr. 3 ZuWIV. Dies folgt im übrigen auch schon daraus, daß der Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht nur die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung auslöst, sondern unabhängig hiervon eine Vielzahl weiterer Pflichten und Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien, wie z. B. Lohnfortzahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers bei Erkrankung des Arbeitnehmers an diesem Tag.

4. Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin sei nach dem Inhalt seines Arbeitsvertrages mit dieser verpflichtet gewesen, dessen jederzeitiger Auflösung zuzustimmen. Mit der entsprechenden Klausel in den Schreiben der Klägerin hat diese zwar auf die Einhaltung von Kündigungsfristen durch den Beklagten verzichtet für den Fall, daß dieser eine anderweitige Dauerbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber während des Laufes des Arbeitsvertrages finden sollte. Aus dieser Tatsache ergibt sich jedoch nichts dafür, daß sie damit auch auf ihre Rückzahlungsforderung nach § 1 Abs. 4 ZuWIV verzichtet hätte. Der Beklagte hat selbst keinerlei Anhaltspunkte für eine so weit gehende Auslegung der Zusage der Klägerin angeführt. Sie sind auch nicht ersichtlich.

5. Soweit sich der Beklagte nunmehr darauf beruft, der Anspruch der Klägerin sei verfristet, da er erstmals mit am 2. Juli 1978 bei seinem Prozeßbevollmächtigten eingegangenem Schriftsatz vom 28. Juni 1979 geltend gemacht worden sei, handelt es sich um neuen Vortrag. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift vorgetragen, sie habe ihren Anspruch gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 20. März 1979 erhoben. Dem ist von dem Beklagten niemals widersprochen worden. Ebenso wenig hat der Beklagte vorgetragen, daß ihm das weitere Schreiben der Klägerin vom 28. Juni 1979, mit dem die Forderung erneut geltend gemacht wurde, nicht mehr im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Juni 1979 zugegangen sei. Sein jetziger entgegenstehender Vortrag kann deshalb gemäß § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Ebenso wenig vermag der Beklagte mit seinem Einwand durchzudringen, er sei nicht mehr bereichert, da er sich mit Rücksicht auf seine Tätigkeit bei dem neuen Arbeitgeber mit Hilfe der Weihnachtszuwendung neu eingekleidet habe. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß die Rückzahlungsklausel in § 1 Abs. 4 ZuwTV als Ausschluß der Einrede des Wegfalls der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB anzusehen ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG Urteil vom 8. Februar 1964 - 5 AZR 371/63 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Lohnrückzahlung m. w. N.). Das Vorbringen der Revision gibt keinen Anlaß, hiervon abzuweichen. Darüber hinaus kann sich der Beklagte schon nach seinem eigenen Vortrag mit Rücksicht auf § 819 Abs. 1, 2. Alternative, § 818 Abs. 4, §§ 292, 289 BGB nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da er die Anschaffungen erst nach Abschluß des neuen Arbeitsvertrages zum 1. April gemacht hat und damit zu einem Zeitpunkt, als er den Wegfall des rechtlichen Grundes für die Weihnachtszuwendung zumindest kennen mußte.

Dr. Thomas

Döring

Michels-Holl

Liebsch

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)